

Neufassung der Gesamtbetriebsvereinbarung vom 10.09.1992
wegen Änderungsvereinbarung vom 15.11.1995

Zwischen der

Degussa AG

- vertreten durch den Vorstand -

und dem

Gesamtbetriebsrat der Degussa AG

wird folgende

Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung für Pensionäre

abgeschlossen:

§ 1

Jeder Ruhegeldempfänger der Degussa-Pensionskasse (DuPK), der als Mitarbeiter der Degussa in den Ruhestand getreten oder vor Eintritt des Pensionsfalls mit einer nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unverfallbaren Anwartschaft aus der Degussa ausgeschieden und außerordentliches DuPK-Mitglied geworden ist, erhält jährlich als zusätzliche Versorgungsleistung eine Weihnachtsvergütung für Pensionäre. In den Ruhestand getreten ist auch ein Mitarbeiter, der seine Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne der DuPK-Satzung aufgegeben hat. Empfänger von Teilrenten im Sinne der DuPK-Satzung gelten nicht als Ruhegeldempfänger im Sinne dieser Vorschrift.

wvp.doc 15.01.1996
ZP-AV/Br-fm/gz

§ 2

Ordentliche DuPK-Mitglieder, die als Mitarbeiter der Degussa in den Ruhestand getreten sind, erhalten als Weihnachtsvergütung für jedes vollendete Degussa-Dienstjahr 1,4 % ihres letzten zur DuPK beitragspflichtigen Einkommens. Ein angebrochenes Jahr von mehr als sechsmonatiger Dauer wird als volles Dienstjahr gerechnet. Bei unterbrochener Betriebszugehörigkeit besteht kein Anspruch auf Anrechnung der Dienstjahre, die vor der letzten Unterbrechung liegen.

Hat der Mitarbeiter in den letzten 12 Kalenderjahren vor dem Jahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, dauernd oder zeitweise weniger als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit gearbeitet, so wird für diese 12 Kalenderjahre ein Teilzeitfaktor ermittelt, der angibt, in welchem Verhältnis die individuelle vertragliche Arbeitszeit zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit stand. Hierfür wird unterstellt, daß die am 30.09. eines jeden Kalenderjahres gegebenen Verhältnisse während des ganzen Kalenderjahres gegeben waren. Mit diesem Teilzeitfaktor wird das dem Grunde nach zur DuPK zunächst beitragspflichtige Einkommen des Kalenderjahres vor Eintritt des Versorgungsfalles - wenn dies ein Teilzeiteinkommen war, so wird es zuvor auf ein Vollzeiteinkommen hochgerechnet - multipliziert. Das Produkt, höchstens jedoch der Betrag, der im Jahr des Versorgungsfalles zur DuPK beitragspflichtig war, ist das letzte zur DuPK beitragspflichtige Einkommen im Sinne des Abs. 1.

Im Rahmen einer Übergangsregelung werden für die Berechnung des Teilzeitfaktors für Pensionierungen in 1996 fünf Kalenderjahre (1991 - 1995) und für Pensionierungen in den folgenden Kalenderjahren jeweils ein weiteres Kalenderjahr herangezogen. Ab 2003 werden für Pensionierungen dann jeweils 12 Kalenderjahre herangezogen.

Tritt der Pensionsfall ein, bevor der Mitarbeiter das 55. Lebensjahr vollendet hat, werden die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Dienstjahre angerechnet.

§ 3

Für außerordentliche DuPK-Mitglieder ergibt sich die Höhe der Weihnachtsvergütung aus der Anwendung des § 2 Abs. 1 BetrAVG. Sie macht danach den Teil der Weihnachtsvergütung nach § 2 dieser Betriebsvereinbarung aus, die unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 5 BetrAVG ohne das vorherige Ausscheiden aus der Degussa zu zahlen wäre, der dem Verhältnis der Dauer der Degussa-Zugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Degussa-Zugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. **§ 2 Absätze 2 und 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Teilzeitfaktor aus den letzten Kalenderjahren vor dem Jahr des Ausscheidens ermittelt wird.**

§ 4

Ungekürzte Weihnachtsvergütung erhält ein Mitarbeiter, wenn er die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat oder wenn er vor Erreichung der Altersgrenze wegen Arbeitsunfähigkeit in den Ruhestand tritt. In allen anderen Fällen wird die Weihnachtsvergütung für jede Zahlung von Weihnachtsvergütung, die der Mitarbeiter zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und der Erreichung der Altersgrenze erhalten kann, um 4,8 %, bei anerkannten Schwerbehinderten, die ordentliche DuPK-Mitglieder sind, jedoch höchstens um 14,4 % vermindert (versicherungsmathematischer Abschlag).

jährl. = 0,4%
= 14,4%

Die Weihnachtsvergütung wird vom Eintritt in den Ruhestand an jedes Jahr im Dezember gezahlt, wenn und solange gegenüber der DuPK ein Anspruch auf Ruhegeld für den Monat Dezember besteht.

§ 5

Hinterbliebene erhalten von der Weihnachtsvergütung, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig geworden wäre, den Prozentsatz, der ihnen nach der DuPK-Satzung von dem Ruhegeld als Witwen-, Witwer- bzw. Waisengeld für den Monat Dezember zusteht, in dem die Weihnachtsvergütung gezahlt wird.

§ 6

Die Degussa behält sich vor, ihre Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die bei Erteilung der Zusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Berechtigten nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
- c) die rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von ihr gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Berechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

§ 7

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.10.1992 in Kraft.
2. Sie gilt ausschließlich für diejenigen Mitarbeiter, die nach dem 30.09.1997 in den Ruhestand treten.

Die Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung für Pensionäre vom 29.09.1982 und die Änderungsvereinbarung hierzu vom September 1988 gelten nur noch für diejenigen Mitarbeiter, die vor dem 01.10.1997 in den Ruhestand treten.

Frankfurt am Main, den 10. September 1992

Für den Gesamtbetriebsrat

Der Vorstand

gez. Kreiling

gez. Adam

gez. Becker

gez. Coenen